

VG Ansbach

Beschluss vom 25.10.2006

Tenor

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der... geborene Antragsteller zu 1) und die... geborene Antragstellerin zu 2), ein Ehepaar, sind serbische Staatsangehörige albanischer Abstammung aus dem Kosovo, reisten zusammen mit zwei Kindern im Jahr 1995 ins Bundesgebiet ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom... 1996 wurden die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt (Ziffer 1). Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Rest-Jugoslawien vorliegen (Ziffer 2).

Eine Klage des Bundesbeauftragten gegen den Bescheid vom 8. März 1996, mit dem die Aufhebung des Bescheides insoweit begehrt wurde, als die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG getroffen wurde, wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 28. August 1997 (A 3 K 30833/96) abgewiesen. Dieses Urteil wurde hinsichtlich des Antragstellers zu 1) rechtskräftig. Auf Zulassung der Berufung des Bundesbeauftragten, soweit dieses Urteil die Antragstellerin zu 2) und die Kinder betrifft, wurde durch das Oberverwaltungsgericht Sachsen mit Urteil vom 24. April 2001 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. August 1997 die Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 8. März 1996 hinsichtlich der Antragstellerin zu 2) und der Kinder aufgehoben.

Auf jeweiligen Antrag ist der Antragsteller zu 1) seit 12. Januar 1998 jeweils im Besitz befristeter Aufenthaltserlaubnisse, zuletzt gültig bis 7. Januar 2005. Im Hinblick auf den Flüchtlingsstatus des Antragstellers zu 1) wurde der Antragstellerin zu 2) zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft (vgl. Schreiben des Landratsamts... vom 27.6.2001 an die Antragstellerin) ebenfalls jeweils eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt und zwar im Zeitraum ab 9. Juli 2001, zuletzt gültig bis 7. Januar 2005.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. Februar 2004 wurde gegenüber dem Antragsteller zu 1) die mit Bescheid vom 8. März 1996 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen (Ziffer 1). Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 2).

Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 12. Mai 2004 (AN 11 K 04.30429), rechtskräftig nach Ablehnung eines Antrages auf Zulassung der Berufung durch den Bayer. Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss vom 19. Juli 2004 (21 ZB 04.30641) seit 22. Juli 2004, abgewiesen.

Am... 2005 beantragten die Antragsteller bei der Ausländerbehörde die Verlängerung des Aufenthaltstitels. In der Folgezeit wurden ihnen jeweils befristet Bescheinigungen über fiktiv erlaubten Aufenthalt ausgestellt. Den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ließen sie durch Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 28. April 2005 wiederholen und vortragen, dass sie seit fast zehn Jahren im Bundesgebiet lebten und überwiegend gearbeitet hätten. Sie würden sich intensiv bemühen, eine Arbeitsstelle zu erhalten. Dies sei sicherlich altersbedingt ein sehr schwieriges Unterfangen.

Mit Schreiben an die Klägerbevollmächtigte wurde durch die Antragsgegnerin ausgeführt, dass der bisherige Aufenthaltzweck (Abschiebeschutz) weggefallen sei und nun in pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden müsse, ob eine Aufenthaltserlaubnis (aus humanitären Gründen) erteilt werden könne. Da hierbei auch die wirtschaftliche und soziale Integration zu prüfen sei, werde um Mitteilung gebeten, wovon die Antragsteller derzeit ihren Lebensunterhalt bestreiten und um Vorlage entsprechender Nachweise, auch eines Versicherungsverlaufs. Zu den Akten gelangte in der Folgezeit ein Bescheid der... vom 11. Mai 2005 über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch, wonach den Antragstellern vom 1. Mai 2005 bis 31. Oktober 2005 monatlich zustehende Leistungen in Höhe von 1.077,74 EUR bewilligt wurden. Außerdem wurde ein Versicherungsverlauf für den Antragsteller zu 1) vorgelegt.

Mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 12. Mai 2006 wurden die Antragsteller zur beabsichtigten Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und zur beabsichtigten Abschiebungsandrohung angehört. Ein Rechtsanspruch auf Aufenthaltserlaubnis bestehe nicht und die Antragsteller seien nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sicherzustellen und auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen angewiesen. Sie erfüllten die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht. Gründe für ein ausnahmsweises Absehen seien nicht ersichtlich.

Hierzu ließen die Antragsteller durch ihre Bevollmächtigten im Wesentlichen vortragen, dass sie hier seit nahezu elf Jahren lebten und der Antragsteller zu 1) über zwei Jahre einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Auch die Antragstellerin zu 2) habe seit dem Jahr 2002 mit Unterbrechungen immer wieder gearbeitet. Derzeit bezögen die Antragsteller Arbeitslosengeld II, seien aber bemüht, Arbeit zu finden. Da beide bereits über 50 Jahre alt seien, sei es allerdings für beide schwierig, eine Arbeitsstelle zu finden. Die Antragsteller hätten in der Heimat keine Existenzgrundlage. Sie stammten aus der Region von... Gerade dort seien während des Krieges viele Häuser zerstört und ausgebrannt worden. Auch das Haus der Antragsteller sei zerstört worden. Bei einer Rückkehr in den Kosovo hätten die Antragsteller keine Existenzgrundlage. Ferner lebten sämtliche Familienangehörige im Bundesgebiet.

Mit Bescheiden der Antragsgegnerin vom 10. Juli 2006 wurden die Anträge auf Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (Ziffer 1). Die Antragsteller wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 30. August 2006 zu verlassen (Ziffer 2). Für den Fall nicht freiwilliger Ausreise wurde den Antragstellern die Abschiebung nach Serbien oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Übernahme verpflichtet ist, angedroht (Ziffer 3). Wegen des Inhalts der Bescheide wird auf die Begründung der Bescheide Bezug genommen.

Diese Bescheide wurden am 11. Juli 2006 als Übergabeeinschreibesendungen zur Post gegeben.

Hiergegen ließen die Antragsteller durch ihre Bevollmächtigten am 14. August 2006 Klage erheben und beantragten,

die Bescheide aufzuheben und den Antragstellern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen bzw. zu verlängern.

Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 30. August 2006, bei Gericht am 30. August 2006 eingegangen, beehrten die Antragsteller ferner vorläufigen Rechtsschutz und beantragten,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 14. August 2006 gegen die Bescheide der Beklagten vom 10. Juli 2006 gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragte

Antragsablehnung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakte und der Gerichtsakte.

II.

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen die Versagungen der Aufenthaltserlaubnis und gegen die Abschiebungsandrohungen unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise, verfügt mit Bescheiden der Antragsgegnerin vom 10. Juli 2006. Zulässig sind die Anträge allein insoweit, als die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 14. August 2006 erhobenen Klagen gegen die gemäß Art. 21 a BayVwZVG kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohungen begehrt wird.

Hinsichtlich der Klagen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind die Anträge unzulässig, da die Antragsteller von einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen keinen rechtlichen Vorteil hätten. In Betracht käme als rechtlicher Vorteil bei den Antragstellern, die die Erteilung bzw. Verlängerung vormals erteilter Aufenthaltserlaubnisse begehren, nur die Fiktion erlaubten Aufenthaltes nach § 81 Abs. 4 AufenthG. Die Antragsteller haben sich im Zeitpunkt der Stellung der Anträge auf Aufenthaltserlaubnis am 10. Januar 2005 aber nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, da die Gültigkeit der ihnen am 7. Januar 2004 erteilten Aufenthaltsbefugnisse, die seit 1. Januar 2005 als Aufenthaltserlaubnis weiter galten (§ 101 Abs. 2 AufenthG), bereits am 7. Januar 2005 gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist und die Antragsteller sich seitdem nicht mehr rechtmäßig hier aufhalten und zur Ausreise verpflichtet sind (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Die verspätet gestellten Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis lösen somit eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG nicht aus (vgl. auch Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht, Rd.Nr. 40 zu § 81 AufenthG mit Hinweis auf die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministers des Innern zum Aufenthaltsgesetz). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Antragsteller, obwohl die Voraussetzungen fiktiv erlaubten Aufenthaltes nach § 81 Abs. 4 AufenthG nicht vorlagen, seit 10. Januar 2005 jeweils von der Ausländerbehörde Bescheinigungen erhielten, dass ihr Aufenthalt als erlaubt gilt. Diesen Bescheinigungen kommt konstitutive Wirkung nicht zu. Hierbei handelt es sich nicht um feststellende oder rechtsgestaltende Verwaltungsakte, sondern lediglich um Bescheinigungen, die nicht hindern, auf die wahre Rechtslage zurückzugreifen (BVerwG, Urteil vom 3.6.1997 Az.: 1 C 7.96).

Auch bei Auslegung des Begehrens der Antragsteller als Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Vollstreckung der streitgegenständlichen Bescheide vom 10. Juli 2006 bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig auszusetzen, bleiben die Anträge erfolglos.

Das Gericht kann nach § 123 VwGO eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht (Anordnungsgrund), dass durch Veränderung eines bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt werden könnte (Anordnungsanspruch).

Ungeachtet der Frage, ob ein Anordnungsgrund gegeben ist, ist jedenfalls ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Die Antragsteller haben unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis und auch nicht auf Erteilung einer Duldung. Die Antragsgegnerin hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Recht abgelehnt. Die Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG scheidet daran, dass die Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers zu 1) unanfechtbar widerrufen wurde und die Antragstellerin zu 2) infolge dessen vom Antragsteller zu 1) eine aufenthaltsrechtliche Position nicht mehr ableiten kann.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG, die im Ermessen der Ausländerbehörde steht, kommt nicht in Betracht. Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG scheidet schon deswegen aus, da nach dieser Vorschrift die Aufenthaltserlaubnis nur für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden kann, die Antragsteller offensichtlich jedoch einen Daueraufenthalt anstreben. Darüber hinaus sind dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen, die die weitere vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern würden, nicht ersichtlich.

Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vor. Diese Regelung schafft eine Ausnahmemöglichkeit für Fälle, in denen bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Regelung kann wohl schon deshalb nicht herangezogen werden, da auch sie auf die Gewährung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts beschränkt ist. Aus der systematischen Stellung des Satzes 2 in § 25 Abs. 4 AufenthG ergibt sich, dass er nicht auch diejenigen Fälle erfassen sollte, in denen ein Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland angestrebt wird (BayVGH, Beschluss vom 28.10.2005, 24 C 05.2756).

Im Übrigen geht die Antragsgegnerin zu Recht davon aus, dass eine außergewöhnliche Härte im Sinn dieser Vorschrift bei den Antragstellern nicht vorliegt. Eine außergewöhnliche Härte setzt voraus, dass der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre (Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministers des Inneren zum Aufenthaltsgesetz, Rd.Nr. 25.4.2.2). Der vorgetragene fast elfjährige Aufenthalt der Antragsteller in Deutschland, die Zerstörung des Hauses in der Heimat, die hier lebenden erwachsenen Kinder und die mangelnde Existenzsicherung in der Heimat sind nicht geeignet, eine außergewöhnliche Härte im Sinn dieser Vorschrift aufzuzeigen. Zutreffend geht die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang davon aus, dass dies Gesichtspunkte sind, die den Personenkreis ehemaliger Flüchtlinge, deren Rechtsstellung bestandskräftig widerrufen wurde, insgesamt treffen. Damit liegen letztlich die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung

nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nicht vor.

Unabhängig hiervon hat die Antragsgegnerin eine Ermessensentscheidung getroffen und hat alle für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte einbezogen. In die Entscheidung wurde insbesondere einbezogen, dass die Antragsteller hier fast elf Jahre leben, größtenteils jedoch nicht in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren, aber auch, dass es für die Antragsteller aufgrund ihres Alters schwierig ist, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu sichern und auch, dass drei volljährige Kinder im Bundesgebiet leben. Wenn die Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung den zuwanderungspolitischen Zielen der Maßnahmen Vorrang gegenüber den persönlichen Interessen der Antragsteller einräumt, so ist dies im Rahmen der nach § 114 VwGO eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit nicht zu beanstanden.

Unabhängig hiervon würde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch daran scheitern, dass die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht vorliegt, da die Antragsteller offensichtlich auch aktuell Arbeitslosengeld II beziehen und damit ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Zwar kann nach § 5 Abs. 3 2. Halbsatz AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abgesehen werden. Wenn die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung davon ausgeht, dass ein Absehen von der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht in Betracht kommt, so ist auch dies nicht zu beanstanden. Insoweit wird zur weiteren Begründung insgesamt analog § 117 VwGO auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheides Bezug genommen.

Unabhängig davon, dass ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde, haben die Antragsteller auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG.

Die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohungen haben in der Sache ebenfalls keinen Erfolg. Die Abschiebungsandrohungen sind rechtmäßig, sie entsprechen §§ 50 und 59 AufenthG.

Kosten: § 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Streitwert: §§ 53 Abs. 3 Nr. 1 und 2, 52 Abs. 2, 39 Abs. 1 GKG.